



INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Absage des Frühlingsfestes der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 30.04.2020 bis 10.05.2020
2. Bekanntmachung – Absage des verkaufsoffenen Jahrmarktes „Jubilaté“ am 03.05.2020
3. Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz
4. Bekanntmachung über den öffentlichen Anschlag der Bekanntmachungen über das abschließende Ergebnis der Oberbürgermeister-Stichwahl am 29.03.2020 und des Stadtrates am 15.03.2020 in Weiden i.d.OPf.
5. Bekanntmachung – Christkindlmarkt der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 26.11. bis 23.12.2020
6. Bekanntmachung – Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG), des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) und des Waffengesetzes (WaffG);
7. Bekanntmachung – Familiennachrichten

BEKANNTMACHUNG

Absage des Frühlingsfestes der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 30.04.2020 bis 10.05.2020

Wegen der Corona-Pandemie wird das vom 30.04.2020 bis 10.05.2020 geplante Frühlingsfest der Stadt Weiden i.d.OPf. abgesagt.

Diese einschneidende Entscheidung fällt der Stadt als Veranstalterin besonders schwer. Die Absage stellt sich allerdings nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt als die derzeit einzig richtige Lösung dar. Der Schutz des Rechtsgutes Gesundheit hat hier absolute Priorität, weshalb um Verständnis gebeten wird.

Weiden i.d.OPf., 01.04.2020

Stadt Weiden i.d.OPf.

– Amt für öffentliche Ordnung –

Reinhold Gailer, Verwaltungsrat

BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Marktsatzung der Stadt Weiden i.d.OPf.; Absage des verkaufsoffenen Jahrmarktes „Jubilaté“ am 03.05.2020

Wegen der Corona-Pandemie wird der am 03.05.2020 vorgesehene verkaufsoffene Jahrmarkt („Jubilatémarkt“) der Stadt Weiden i.d.OPf. abgesagt.

Weiden i.d.OPf., 01.04.2020

Stadt Weiden i.d.OPf.

– Amt für öffentliche Ordnung –

Reinhold Gailer, Verwaltungsrat

BEKANNTMACHUNG

über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz

Die Meldebehörden sind nach dem Bundesmeldegesetz befugt, Daten aus dem Melderegister zu bestimmten Zwecken zu übermitteln. Betroffene Personen haben jedoch das Recht, einer Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten in folgenden Fällen zu widersprechen:

1. Widerspruch nach § 36 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz gegen die regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz

Erläuterung:

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich jedoch verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt ihm die Meldebehörde jährlich zum 31. März den Familiennamen, die Vornamen sowie die gegenwärtige Anschrift der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauf folgenden Jahr volljährig werden.

2. Widerspruch nach § 42 Abs. 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft nach § 42 Abs. 2 Bundesmeldegesetz

Erläuterung:

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft personenbezogene Daten von Familienangehörigen eines ihrer Mitglieder übermitteln, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst den Familiennamen und die Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, das Geschlecht, die Zugehörigkeit

zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die derzeitigen Anschriften und die letzte frühere Anschrift, gegebenenfalls Angaben über eine vorliegende Auskunftssperre sowie gegebenenfalls das Sterbedatum. Unter Familienangehörige sind nach dem Wortlaut des Bundesmeldegesetzes der Ehegatte oder der Lebenspartner, minderjährige Kinder sowie die Eltern von minderjährigen Kindern zu verstehen. Die Widerspruchsmöglichkeit für den genannten Personenkreis richtet sich gegen eine generelle Datenübermittlung an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Ausgenommen hiervon ist eine zweckgebundene Datenübermittlung, sofern die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft angibt, dass sie die Daten im Zusammenhang mit ihrem Steuererhebungsrecht benötigt. Ist dies der Fall, so werden von der Meldebehörde die angeforderten Daten mit dem Hinweis auf diese Zweckbindung übermittelt.

3. Widerspruch nach § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene nach § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz

Erläuterung:

In den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten darf die Meldebehörde an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene Auskunft aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, die Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder die Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

4. Widerspruch nach § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an

Mandatsträger sowie an die Presse oder den Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern gemäß § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz

Erläuterung:

Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern beziehungsweise der Presse oder des Rundfunks Auskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, die Vornamen, Doktorgrad, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums. Nachdem Presse und Rundfunk regelmäßig Onlineangebote haben, ist auch mit einer Veröffentlichung im Internet zu rechnen.

Bei Altersjubiläen erfolgt eine solche Datenübermittlung in Weiden i.d.OPf. zum 80., 85., 90., 95., 100. und jedem darauf folgenden Geburtstag. Bei Ehejubiläen erfolgt eine Datenübermittlung ab dem 50. Hochzeitstag und danach jeweils weiteren vollen fünf Jahren, ab dem 75. Hochzeitstag dann jedes Jahr.

5. Widerspruch nach § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz

Erläuterung:

Für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) darf die Meldebehörde Adressbuchverlagen Auskunft zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aus dem Melderegister erteilen. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, die Vornamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift. Die übermittelten Daten dürfen ausschließlich für den oben genannten Zweck verwendet werden.

Allgemein gilt:

Für die o. g. Datenübermittlungen gilt die sog. „Widerspruchslösung“, d. h., sie ist nicht von der vorherigen Zustimmung des betroffenen Einwohners abhängig. Wer eine Weitergabe seiner Meldedaten nicht wünscht, kann schriftlich oder per Telefax (Fax 0961/81-3319) jederzeit eine entsprechende Mitteilung an die Stadt Weiden i.d.OPf., Meldebehörde, Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf.,

einsenden oder persönlich im Einwohnermeldeamt, Zi.Nr. 0.07, vorsprechen.

Ein entsprechender Antrag ist auch im Rathaus-Serviceportal im Internet unter www.weiden.de, Bereich „Stadt · Rathaus · Bürger“, „Bürgerservice“, „Online-Dienste“ verfügbar und kann dort ausgedruckt werden. Der Widerspruch muss dann nur noch unterschrieben und per Post oder Boten an die Stadt eingesandt werden.

Online über das Rathaus-Serviceportal eingehende Anträge auf Einrichtung einer Übermittlungssperre sind unwirksam, sollte der Antrag nicht ausgedruckt und unterschrieben an die Meldebehörde eingesandt werden. Darüber hinaus sind auch per E-Mail oder telefonisch eingehende Widersprüche unwirksam.

Ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist von keinen Voraussetzungen abhängig und braucht nicht begründet zu werden. Bereits früher eingelegte Widersprüche gelten grundsätzlich unbefristet und müssen außer im Falle eines Wegzuges und darauffolgendem Wiederzuzug nicht erneuert werden. Ein entsprechender Hinweis auf die gegebenen Widerspruchsmöglichkeiten erfolgt bei jeder An- und Ummeldung in der Meldebehörde.

Weiden i.d.OPf., 01.04.2020

Stadt Weiden i.d.OPf.

– Amt für öffentliche Ordnung –

Reinhold Gailer
Verwaltungsrat

BEKANNTMACHUNG

über den öffentlichen Anschlag der Bekanntmachungen über das abschließende Ergebnis der Oberbürgermeister-Stichwahl am 29.03.2020 und des Stadtrates am 15.03.2020 in Weiden i.d.OPf.

Die Bekanntmachungen der Stadtwahlleiterin über das abschließende Ergebnis der Stichwahl des Oberbürgermeisters am 29.03.2020 und der Wahl des Stadtrates am 15.03.2020 in Weiden i.d.OPf. wurden am 01.04.2020 an der Amtstafel des Neuen Rathauses, Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf. öffentlich angeschlagen und können im Übrigen im Neuen Rathaus der Stadt Weiden i.d.OPf., Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf., Zi.Nr. 0.08 (Erdgeschoss) eingesehen werden. Die Einsichtnahme in die Bekanntmachungen ist wegen der aktuellen Infektionsgefahr nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich (Tel. 0961/81-3301, E-Mail wahlen@weiden.de).

Die Bekanntmachungen enthalten Angaben über die Anzahl der Stimmberechtigten, die Anzahl an Wähler, die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die Einzelsummen der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen.

Weiden i.d.OPf., 02.04.2020
Stadt Weiden i.d.OPf.
– Amt für öffentliche Ordnung –

Reinhold Gailer, Verwaltungsrat
Stellvertretender Stadtwahlleiter

BEKANNTMACHUNG

Christkindlmarkt der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 26.11. bis 23.12.2020

Die Stadt Weiden i.d.OPf. veranstaltet unter dem Vorbehalt, dass die weltweite Corona-Pandemie die Durchführung einer solchen Veranstaltung erlaubt oder zulässt, während der genannten Zeit

Ihren Weihnachtsmarkt in der Fußgängerzone vor und hinter dem Alten Rathaus. Der Weidener Christkindlmarkt hat überregionale Anziehungskraft.

Gesucht werden Händler und Kunsthandwerker mit eigenen Verkaufseinrichtungen und typisch weihnachtlichem Warenangebot (alkoholische- und nichtalkoholische Heißgetränke, Spezialimbisse jeglicher Art, Süßigkeiten, Maroni, Crepes, Trendspeisen und -getränke. Insbesondere Weihnachtsschmuck, Holzprodukte, Töpferwaren, Lederwaren, Strickwaren, Bekleidung, Accessoires, Honig, Seifen, Tee, Gewürze, Deko-Artikel etc.)

Welche Auswahlvorgaben und -kriterien die Stadt Weiden i.d.OPf. ihrer Entscheidung über die Zulassung zu Grunde legt, finden Sie in den der Marktsatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. als Anlage 2 beigefügten Vergaberichtlinien für die Zulassung zum Christkindlmarkt der Stadt Weiden i.d.OPf. oder unter folgendem Link:

https://www.weiden.de/fileadmin/user_upload/A_Stadt-Rathaus-Buerger/A03_Rathaus/Stadtrecht/S540.pdf

Ihre Bewerbung zur Teilnahme am Weidener Christkindlmarkt erbitten wir schriftlich (Papierform DIN A 4) unter Vorlage folgender Antragsunterlagen:

- Schriftlicher Antrag mit ladungsfähiger Anschrift, Webseite (falls vorhanden), E-Mail Adresse, Festnetz und/oder Mobiltelefonnummer
- Detaillierte Auflistung sämtlicher Waren, die zum Verkauf beantragt werden
- Bilder eines bewertbaren Standaufbaus mit Warenpräsentation bzw. Bilder eines aussagefähigen Gestaltungsvorschlags eines Standes des Bewerbers
- Genaue Angaben zu Standmaßen sowie Angaben zu Anschlüssen, Brennstellen, Mobiliar, Kühlung und Beheizung

Bewerbungen ohne ausreichende Angaben und ohne aussagekräftiges Bildmaterial werden von der Auswahlentscheidung ausgeschlossen.

Die Bewerbungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder Zuweisung eines bestimmten Platzes. Eine Gewähr für die tatsächliche Durchführung des Christkindlmarktes ist mit der Ausschreibung nicht verbunden.

**Bewerbungsschluss ist der 30.06.2020 (Ausschlussfrist),
Bewerbungen „Christkindlmarkt“ richten Sie bitte an:
Stadt Weiden i.d.OPf., – Amt für Öffentliche Ordnung –,
Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden i.d.OPf.**

Weiden i.d.OPf., 03.04.2020
Stadt Weiden i.d.OPf.
– Amt für öffentliche Ordnung –

Reinhold Gailer
Verwaltungsrat

BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG),
des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) und
des Waffengesetzes (WaffG);
Allgemeinverfügung der Stadt Weiden i.d.OPf.
zur Verwendung von „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräten,
-aufsatzgeräten, IR-Strahlern zur Beleuchtung und
Markierung von Zielen und künstlichen Lichtquellen in
Verbindung mit Jagdlangwaffen zur Schwarzwildbejagung
im Gebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. sowie Widerruf
diesbezüglich bereits erteilter Einzelerlaubnisse
und waffenrechtlicher Beauftragungen**

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für die im Gebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. gelegenen Jagdreviere wird zur Ausübung der Jagd auf Schwarzwild die revierbezogene Verwendung von
 - a. künstlichen Lichtquellen,
 - b. „Dual-use“ – Nachtsichtvorsätzen oder -aufsätzen sowie
 - c. Infrarotstrahlern zur Beleuchtung oder Markierung von Zielenin Verbindung mit hierfür geeigneten Jagdlangwaffen erlaubt.
2. Diese Allgemeinverfügung ersetzt alle bisher von der Unteren Jagdbehörde der

Stadt Weiden i.d.OPf. erteilten jagdrechtlichen Einzelgenehmigungen zur Verwendung der unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Geräte zur Ausübung der Schwarzwildjagd; diese werden hiermit ab Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung widerrufen. Die bisher im Einzelfall erteilten waffenrechtlichen Beauftragungen gem. § 40 Abs. 2 WaffG zur Verwendung der unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Geräte zur Ausübung der Schwarzwildjagd sind nach Widerruf der zugrundeliegenden jagdrechtlichen Einzelanordnungen gegenstandslos geworden.

3. Die Erlaubnis unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:
 - a. Nur Inhaber oder Inhaberinnen eines gültigen Jagdscheines dürfen von dieser Erlaubnis Gebrauch machen.
 - b. Diese Erlaubnis gilt ausschließlich zur Bejagung von Schwarzwild im Rahmen der jeweils geltenden jagdrechtlichen Vorgaben. Ein darüber hinausgehender jagdlicher Einsatz ist untersagt.
 - c. Die Verbindung zwischen den unter Nr. 1 Buchstaben a. bis c. genannten Hilfsmitteln mit der für die Schwarzwildjagd geeigneten Jagdlangwaffe bzw. dem Zielhilfsmittel der Jagdlangwaffe darf erst in Jagdrevieren erfolgen, in denen eine persönliche Jagd ausübungsberechtigung besteht. Außerhalb dieser Jagdreviere sind ein getrennter Transport und eine getrennte Aufbewahrung von Jagdlangwaffe und Hilfsmittel sicherzustellen.
 - d. Die Vorgaben des Waffengesetzes bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt und sind einzuhalten.
 - e. Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden (Widerrufsvorbehalt).
 - f. Das Merkblatt „Besondere Schulung“ ist als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung und zwingend zu beachten.
 - g. Die nachträgliche Anordnung weiterer Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

4. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 und 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. in Kraft. Diese Allgemeinverfügung und die zugehörige Begründung samt Anlage „Besondere Schulung“ kann bei der Unteren Jagdbehörde der Stadt Weiden i.d.OPf. eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe KLAGE erhoben werden** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Weiden i.d.OPf.) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Da diese Allgemeinverfügung sofort vollziehbar ist, kann dagegen bei vorbezeichnetem Gericht Antrag auf Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine

rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Erhebung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weiden i.d.OPf., 06.04.2020
Stadt Weiden i.d.OPf.
– Amt für öffentliche Ordnung –

Reinhold Gailer
Verwaltungsrat

BEKANNTMACHUNG

Standesamt Weiden i.d.OPf.

**Auszug aus den Beurkundungen
des Standesamtes Weiden i.d.OPf.**

**Familiennachrichten
(23.03.2020 bis 29.03.2020)**

**Die Beteiligten sind mit der
Veröffentlichung einverstanden.**

Geburten:

10.03.2020, Rahmi Malik Pharr, männlich, Miracle Joy Pharr, US-Armee, 92655 Grafenwöhr; 17.03.2020, Josef Maximilian Zilbauer, männlich, Anja Anna Irmgard Zilbauer geb. Balk und Maximilian Zilbauer, Braunetsrieth 14, 92648 Vohenstrauß; 17.03.2020, Paul Johannes Schell, männlich, Katrin Petra Schell geb. Kunz und Christian Wilhelm Schell, Veilchenstr. 4, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab; 18.03.2020, Annette Pöllmann, weiblich, Agnes Renate Pöllmann geb. Schmid und Christoph Pöllmann, Rebühlstr. 82, 92637 Weiden i.d.OPf.; 19.03.2020, Amelie Annalena König, weiblich, Kristin König geb. Pattora und Patrick König, Dompr.-Dr.-Maier-Str. 89, 92637 Weiden i.d.OPf.; 19.03.2020, Julius Hindringer, männlich, Ramona Hindringer geb. Zintl und Dominik Karl Hindringer, Hauptstr. 21, 95701 Pechbrunn; 20.03.2020, Philipp

Louis Knoll, männlich, Susanne Theresia Kick und Andreas Knoll, Kaimlinger Str. 8, 92699 Irchenrieth; 20.03.2020, Melina Carina Sollfrank, weiblich, Sophia Gertrud Sollfrank, Altstadt 3, 92714 Pleystein; 20.03.2020, Karolina Lang, weiblich, Kerstin Rosalinde Lang geb. Hanauer und Florian Horst Lang, An der Paint 3, 92648 Vohenstrauß; 21.03.2020, Nico Lück, männlich, Katrin Andrea Lück geb. Lenk und Markus Lück, Behaimstr. 5 b, 92637 Weiden i.d.OPf.; 21.03.2020, Lucia Kopp, weiblich, Christine Helga Kreuzer und Sebastian Alexander Kopp, Von-Steuben-Str. 3, 92637 Weiden i.d.OPf.; 23.03.2020, Theresa Kopp, weiblich, Katja Erika Kopp geb. Hofmann und Daniel Gerhard Kopp, Rosenweg 4, 95478 Kemnath; 23.03.2020, Vinzenz Bauer, männlich, Denise Barbara Bauer geb. Käppel und Florian Bauer, Einzelstr. 5, 95234 Sparneck; 23.03.2020, Jakob Johannes Markus Baier, männlich, Andrea Margareta Baier geb. Schärtl und Johannes Lothar Alberg Baier, Vöslesrieth 30, 92714 Pleystein; 23.03.2020, Elias Gabriel Huțuleac, männlich, Maria-Mihaela Huțuleac geb. Copaci und Cosmin-Eugen Huțuleac, Pressather Str. 153 a, 92637 Weiden i.d.OPf.; 23.03.2020, Erik Nietzsche, männlich, Cornelia Sabine Liesbeth Nietzsche geb. Roggow und Sven Nietzsche, Flossenbürger Str. 44, 92685 Floß; 24.03.2020, Merle Irmgard Schmidt, weiblich, Franziska Martina Schmidt geb. Wild und Andreas Hans-Joachim Schmidt, Hammermühle 2, 95685 Falkenberg; 24.03.2020, Elias Wolfgang Schmid, männlich, Daniela Susanne Schmid geb. Wiedermann und Matthias Alfons Schmid, Söllnerstr. 9, 92637 Weiden i.d.OPf.; 25.03.2020, Theresa Michaela Josefa Schönberger, weiblich, Franziska Doris Schönberger geb. Ziegler und Florian Franz Schönberger, Finkenstr. 22, 92706 Luhe-Wildena

Eheschließungen:

Keine Eheschließungen im genannten Zeitraum

Sterbefälle:

19.03.2020, Gertraud Elisabeth Klier geb. Faltenbacher, Auenstr. 4, 92712 Pirk; 19.03.2020, Kurt Eduard Krauß, Marktplatz 11, 92702 Kohlberg; 20.03.2020, Johanna Waltraut Schwirn geb. Roch, Maistr. 21, 92637 Weiden i.d.OPf.; 20.03.2020, Franziska Wagner geb. Pöll, In der Weiding 19 a, 92637 Weiden i.d.OPf.; 20.03.2020, Josef Mois, Wadrandstr. 11, 92665 Altenstadt a.d.Waldnaab; 20.03.2020, Anna Barbara Lampe geb. Lang, Friedrich-Ebert-Str. 8, 92637 Weiden i.d.OPf.; 20.03.2020, Charlotte Rosa Käck geb. Adam, Mühlenweg 1, 92670 Windischeschenbach; 21.03.2020, Max Michael Raß, Hammerstr. 9, 92655 Grafenwöhr; 21.03.2020, Katharina Busjahn geb. Seebauer, Infanteriestr. 5, 92637 Weiden i.d.OPf.; 22.03.2020, Herbert Heinrich Käs, Blumenstr. 11, 92718 Schirmitz; 22.03.2020, Karl Josef Pausch, Neumühlweg 8, 92711 Parkstein; 23.03.2020, Winfried Eberhard Schriewer, Kohllöhstr. 43, 95666 Mitterteich; 23.03.2020, Reinmund Loris Höchtl, Zur Waldrast 37, 92637 Weiden i.d.OPf.; 24.03.2020, Josef Franz Steinsdörfer, Pressather Str. 158, 92637 Weiden i.d.OPf.; 24.03.2020, Hermann Riedl, An den Städeln 10, 92637 Weiden i.d.OPf.; 24.03.2020, Elke Meiler, Zur Waldrast 55, 92637 Weiden i.d.OPf.; 25.03.2020, Luise Franziska Gebhardt geb. Schirbl, Hauptstr. 13, 92690 Pressath; 25.03.2020, Franz Xaver Frauenreuther, Jahnstr. 4, 92696 Flossenbürg; 26.03.2020, Michael Zintl, Themenreuth 1, 95666 Leonberg

Notizen: